



**VEREINBARUNG**  
zwischen  
**der Einwohnergemeinde Nunningen / Zullwil**  
und

.....  
(nachfolgend Auftraggeber genannt)  
betreffend

**UNTERHALT EINER GRABSTÄTTE AUF DEM FRIEDHOF OBERKIRCH.**

1. Der Auftraggeber erteilt der Einwohnergemeinde Nunningen / Zullwil den Auftrag, für den Grabunterhalt des/der

.....  
verstorben am .....

besorgt zu sein.

2. Die Einwohnergemeinde verpflichtet sich, die Grabstätte nach allgemein üblicher Art zwei Mal jährlich zu bepflanzen und zu pflegen. Sie kann die Arbeiten durch den Friedhofgärtner oder durch ein Gartenbauunternehmen ihrer Wahl ausführen lassen.
3. Die Entschädigung richtet sich nach dem Friedhofreglement der Gemeinden Nunningen und Zullwil, sie ist mit der Auftragserteilung zu bezahlen.  
Aufträge, die während der Grabesruhezeit erteilt werden, werden pro Rata berechnet; Zuschläge sind möglich (Zustand der Grabstätte bei Auftragserteilung etc.).
4. Die Gemeinde bezahlt sämtliche Rechnungen, die im Rahmen der umschriebenen Grabpflege gestellt werden. Sie verrechnet eine Gebühr für die eigenen Umtriebe.
5. Die Dauer der Grabesruhe richtet sich nach den kant. Vorschriften, sie beträgt gegenwärtig mindestens 20 Jahre.
6. Ausserordentlicher Aufwand wie zusätzlicher Grabschmuck (Allerheiligen, Jahrzeitstag, das Auffrischen von Grabmälern etc.) ist in der Entschädigung nach Punkt 3 nicht enthalten, er müsste nach Absprache und separat verrechnet werden.
7. Vereinbarungen, die im Rahmen der Inventarsverhandlung abgeschlossen werden, können seitens des Auftraggebers nicht rückgängig gemacht werden.  
In allen übrigen Fällen wird bei einer Kündigung der Vereinbarung pro Rata abgerechnet; eine allfällige Kündigung hätte jeweils auf Jahresende zu erfolgen.

Nunningen/Zullwil,

Der Auftraggeber:

Für die Einwohnergemeinde: